



Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2020 wird folgende Ergänzung zur Badeordnung vom 01.06.2007 mit der 1. Änderung vom 15.05.2012 erlassen:

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Langenselbold vom 01.06.2007 und ist für die Badegäste mit Erwerb des Onlinetickets verbindlich. Sie ändert die einschlägigen Regelungen der Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein.

Die bestehende Haus- und Badeordnung sowie alle zugehörigen Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den, über Onlineticketverfahren geschlossenen Vertrag, gelten die üblichen gesetzlichen Regelungen.

Die Ergänzung nimmt weitere Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Freibades Langenselbold dienen.

Das Freibad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie ab dem 06.07.2020 bis zum 31.08.2020 betrieben. Es ist daher erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- 1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- 2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- 3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- 4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- 6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur to go am eigenen Platz möglich
- 7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- 9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

- 4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- 5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- 6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- 1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- 2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur in begrenzter Personenzahl betreten werden.
- 3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- 4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- 5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- 6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- 7) Der Mutter-Kind-Bereich und der Nichtschwimmerbereich dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- 9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- 10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt in Verbindung mit der Badeordnung vom 01.06.2007 sowie der 1. Änderung zur Badeordnung vom 15.05.2012.

Langenselbold, den 30.06.2020

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

Timo Greuel
Bürgermeister

